

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung Präs/2 (Rechtskoordination)

per E-Mail an: rechtskoordination@bmwet.gv.at

Magistrat der Stadt Wien
MA 63
Neutorgasse 15, 1010 Wien
Telefon +43 1 4000 97080
Fax +43 1 4000 99 97115
datenschutz@ma63.wien.gv.at
wien.gv.at

MA63-650976-2025

Wien, 13. Mai 2025

Bundesgesetz, mit dem das Standort-Entwicklungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, das Preisgesetz 1992, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Investitionskontrollgesetz, das Notifikationsgesetz 1999, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikergesetz 2019, das Energie-Control-Gesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, sowie das Energielenkungsgesetz 2012 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMWET);
Begutachtung;
Stellungnahme;
zu GZ: 2025-0.331.839

Termin: 16. Mai 2025

Vorher zur Einsicht:
Herrn amtsführenden Stadtrat
der Geschäftsgruppe Finanzen,
Wirtschaft, Arbeit,
Internationales und Wiener
Stadtwerke

Im Hinblick auf das Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, den im Betreff genannten Gesetzesentwurf zu prüfen und ggf. eine Stellungnahme bis 16. Mai 2025 zu übermitteln, wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst fällt auf, dass die gegenständliche Novelle mehrmals auf „§ 46 des Beamten-Dienstrechts gesetzes 1979, BGBl. I Nr. 333/1979“ (BDG 1979) verweist. Auch wenn anzunehmen ist, dass es sich hierbei nicht um die geltende Fassung des § 46 BDG 1979, welcher (noch) die Amtsverschwiegenheit zum Inhalt hat, handeln soll, sind diesbezüglich Klarstellungen wünschenswert.

Zudem ist festzuhalten, dass zwar die Kompetenzdeckungsklauseln des Energie-Control-Gesetzes (Art. 13 des Entwurfes) und des Energielenkungsgesetzes 2012 (Art. 16 des Entwurfes) geändert wer-

den, nicht jedoch jene des Preisgesetzes 1992 (Art. 3 des Entwurfes), welche ebenfalls (vgl. Art. I Preisgesetz 1992) – nur – auf die „Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften“ (und nicht auch auf deren Abänderung) Bezug nimmt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass bezüglich der Änderung der Grundsatzbestimmung des § 91 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), in Verbindung mit § 110 Abs. 5 ElWOG 2010 (Art. 14 Z 1 und 2 des Entwurfes), keine Frist für die Novellierung der Ausführungsgesetze vorgesehen ist. Insofern wäre hier die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) notwendig.

Für den Abteilungsleiter:

(elektronisch gefertigt)

Mag. Jürgen Kandler

##signaturplatzhalter##